

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

A. Problem und Ziel

Nachdem es für Strom aus erneuerbaren Energien bereits ein Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt gibt, sollen Herkunftsnachweisregister nunmehr auch für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden.

Herkunftsnachweise dienen dazu, einem Endkunden gegenüber dokumentieren zu können, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt worden ist. Herkunftsnachweise machen somit im Wirtschaftsverkehr die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent. Sie sind ein Instrument der Verbraucherinformation und dienen damit auch dem Verbraucherschutz. Zwecks Vollzugs- und Bürokratierleichterung für die Wirtschaftsakteure und zur Vermeidung von Doppelregelungen wird bei der Ausgestaltung der im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Durchführungsverordnungen angestrebt, dass Daten bereits bestehender Datenbanken und Register für die Ausstellung der Herkunftsnachweise herangezogen werden.

In einem Herkunftsnachweisregister wird die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise registriert.

Das Gesetz dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte.

B. Lösung

In einem neuen Stammgesetz werden für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen die Grundlagen geschaffen für die Einrichtung und den Betrieb eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energiequellen sowie eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Das Stammgesetz dient dazu, Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umsetzen. Durch das neue Stammgesetz wird eine Folgeänderung in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung notwendig.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen einmalige Ausgaben in Höhe von etwa 1 Million Euro und jährliche Ausgaben in Höhe von 2,86 Millionen Euro.

Das Umweltbundesamt geht von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von 2,86 Millionen aus, davon von 1,77 Millionen Euro an Personaleinzelkosten und 1,09 Millionen Euro an Sach- und Gemeinkosten. Darin sind die Kosten von 18 (Plan-)Stellen zur Wahrnehmung der Fachaufgaben enthalten. Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von ca. 1 Million Euro.

Eine weitergehende Konkretisierung der Ausgaben kann bzgl. des Erfüllungsaufwands im Hinblick auf Schnittstellen zu bestehenden Datenbanken im Laufe der Verordnungsgebung erfolgen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) des Bundesministeriums der Finanzen ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Durch die zu erlassenden Herkunftsnachweisverordnungen für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen können Kosten für die Wirtschaft entstehen. Diese Kosten werden im Rahmen des entsprechenden Verordnungsverfahrens geprüft und dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die geplante Einrichtung und Führung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien werden Kosten im Vollzugsaufwand und damit verbunden nach Angaben des Umweltbundesamtes ein Personalbedarf von bis zu 18 (Plan-)Stellen bei dem hiermit beauftragten Umweltbundesamt entstehen. Unter Berücksichtigung der

durchschnittlichen Personalkostenansätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten erwachsen dem Umweltbundesamt somit jährliche Vollzugskosten in Höhe von 1,77 Millionen Euro. Für den Bereich der Sachmittel fallen einerseits Kosten für die Einrichtung des Registers an. Hier geht es um die Entwicklung einer Registersoftware oder den Ankauf und die spezifische Anpassung einer Registersoftware sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Lizenzen). Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben. Die einmaligen Kosten für die Entwicklung und Einrichtung belaufen sich auf ca. 1 Million Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,09 Millionen Euro an Sach- und Gemeinkosten erwartet. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) des Bundesfinanzministeriums ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

F. Weitere Kosten

Es ist vorgesehen, entsprechend den konkretisierenden Rechtsverordnungen zwei Herkunftsnachweisregister zu schaffen, die Unternehmen zur Vermarktung ihrer aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärme oder Gase nutzen können. Ein überschaubarer Anteil des wirtschaftlichen Ertrages wird dabei für die Begleichung von Gebühren des Herkunftsnachweisregisters verbraucht werden. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 10. Oktober 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme
oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder
Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. September 2022 als besonders eilbe-
dürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisregistergesetz – HkNRG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich der Regelungen zu Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger sowie von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde zu schaffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien,
2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage auch für die Erzeugung von Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien nutzt,
3. „Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des gasförmigen Energieträgers aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt oder im Falle kohlenstoffarmen Wasserstoffs auf der Basis von Erdgas oder Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugt und an Letztverbraucher geliefert wurde,
4. „Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11).

bestimmte Menge an Wärme- oder Kälteenergie aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt wurde,

5. „strombasierte gasförmige Energieträger“ solche, die maßgeblich unter Einsatz von Strom erzeugt wurden,
6. „strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen“ solche, die maßgeblich unter Einsatz von Strom erzeugt wurde.

§ 3

Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger

(1) Die in der Rechtsverordnung nach § 4 bestimmte zuständige Behörde

1. stellt Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Energieträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 4 auf Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger aus,
2. überträgt und entwertet nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 4 auf Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger,
3. betreibt eine elektronische Datenbank, in der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger registriert werden (Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger),
4. stellt sicher, dass Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325² sowie nach Maßgabe einer nach § 4 erlassenen Rechtsverordnung erfolgen,
5. ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger vor Missbrauch zu schützen.

(2) Ein Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger wird nur für solche gasförmigen Energieträger ausgestellt, übertragen oder entwertet, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 4 aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt und an Letztverbraucher geliefert wurden.

(3) Für gasförmige Energieträger, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden sind, erkennt die in der Rechtsverordnung nach § 4 bestimmte zuständige Behörde auf Antrag und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 4 ausländische Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger an. Ausländische Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger können nur anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 9 und 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) geändert worden ist, erfüllen. In diesem Umfang obliegt der zuständigen Behörde auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union.

(4) Ein Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger wird für eine innerhalb des Bundesgebiets erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Gas wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger ausgestellt. Soweit für gasförmige Energieträger die erneuerbare Herkunft in einem gesonderten Verfahren für eine mengenmäßige Zielanrechnung oder eine mengenbezogene Förderung nachzuweisen ist, ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(5) Ein Herkunftsnachweis für strombasierte gasförmige Energieträger wird dann, wenn diese Energieträger aus Strom, der aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder einem sonstigen Netz entnommen wurde, erzeugt wurden, nur ausgestellt, wenn die dem Stromverbrauch zur Gaserzeugung zugrundeliegenden Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, nach Maßgabe der Herkunfts-

² Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, entwertet worden sind. Ausnahmen hiervon können in der Rechtsverordnung nach § 4 getroffen werden.

(6) Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, dürfen nur für Lieferungen von Wasserstoff entwertet werden.

(7) Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger sind nicht als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, anzusehen.

(8) In Bezug auf Verwaltungsakte der in der Rechtsverordnung nach § 4 bestimmten zuständigen Behörde, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 4 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet kein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

§ 4

Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger und zur Subdelegation

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen gasförmige Energieträger als aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt im Sinne des § 3 anzusehen sind, wobei Anforderungen an die nachhaltige Herstellung einschließlich der Treibhausgaseinsparung gestellt werden können:
 - a) im Falle biomassebasierter gasförmiger Energieträger kann ein Nachhaltigkeitsnachweis nach den Vorgaben der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 927) geändert worden ist, oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) eingefordert werden,
 - b) im Falle strombasierter gasförmiger Energieträger können Anforderungen an die nachhaltige Herstellung des eingesetzten Stromes einschließlich der Treibhausgaseinsparung, die im Falle des Einsatzes von Kohlenstoff zur Erzeugung der strombasierten gasförmigen Energieträger auch den eingesetzten Kohlenstoff betreffen können, sowie inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur für solche strombasierten gasförmigen Energieträger Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, die glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurden, wobei vorzusehen ist, dass für die Herstellung des gasförmigen Energieträgers nur Strom, der nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wurde, verbraucht werden darf,
2. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auch für kohlenstoffarmen Wasserstoff auf der Basis von Erdgas oder Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgestellt werden können, wobei sicherzustellen ist, dass diese Herkunftsnachweise von denjenigen nach Nummer 1 klar zu unterscheiden sind,
3. die Anforderungen zu regeln an
 - a) die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 1,
 - b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger nach § 3 Absatz 3,

- c) die ausnahmsweise Ausstellung von Herkunftsnachweisen für strombasierte gasförmige Energieträger ohne Entwertung eines Herkunftsnachweises für den zugrundeliegenden Strom nach § 3 Absatz 5 Satz 2,
4. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger festzulegen,
5. vereinfachte Vorgaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger für Anlagen mit weniger als 50 Kilowatt installierter Leistung vorzusehen,
6. eine Bundesbehörde als die zuständige Behörde zu benennen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben nach § 3 Absatz 1 bis 7, insbesondere mit der Einrichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen und hierzu die Einzelheiten, einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, zu regeln, wobei für Gase aus erneuerbaren Energien, Gase, die auf der Basis von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt worden sind, und kohlenstoffarmen Wasserstoff unterschiedliche Behörden benannt werden dürfen,
7. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung, den Verfall, die Löschung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger festzulegen sowie zu bestimmen, wie Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 3 nachweisen müssen,
8. die Durchführung und weitere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger zu regeln,
9. zu regeln, welche Daten an die zuständige Behörde übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist, wobei mindestens folgende Daten zu übermitteln sind:
 - a) Angaben zur Person und Kontaktdaten,
 - b) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 - c) der Standort, der Typ, die installierte Leistung, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Nummer nach § 8 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist,
 - d) Angaben über die Art des Inverkehrbringens des erzeugten gasförmigen Energieträgers,
 - e) die Bezeichnung und Herstellungsweise des gasförmigen Energieträgers, seine chemische Zusammensetzung und der Energieträger beziehungsweise das Substrat, aus dem das Gas erzeugt oder der oder das zur Herstellung des Gases umgewandelt wird,
 - f) Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob für die Gasmenge in anderer Weise eine nationale Förderregelung in Anspruch genommen wurde,
 - g) bei strombasierten gasförmigen Energieträgern die Angabe, ob und in welcher Art die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat oder für die Erzeugung des Stroms Betriebsbeihilfen in Anspruch genommen wurden,
 - h) bei Anlagen mit Netzanschluss die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte, über die das in der Anlage erzeugte Gas bei der Einspeisung in das Gas- oder Wasserstoffnetz zähltechnisch erfasst wird, und
 - i) bei Anlagen ohne Netzanschluss die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Übergabepunkt sowie dessen Ort, über die der in der Anlage erzeugte gasförmige Energieträger beim Inverkehrbringen über ein nicht leitungsgebundenes Transportsystem zähltechnisch erfasst wurde,
10. nähere Vorgaben zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu regeln, insbesondere Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach Nummer 9 zu übermittelnden Daten einschließlich Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten,

11. den Abgleich mit anderen Registern und Datenbanken zu regeln, in denen die Herkunft gasförmiger Energieträger aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien sowie für kohlenstoffarmen Wasserstoff erfasst werden, oder zu regeln, dass diese anderen Register und Datenbanken mit dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben werden,
12. den Abgleich und den Austausch mit und die Nutzung von Daten anderer nationaler und internationaler Register und Datenbanken zu regeln, zum Beispiel mit der Datenbank Nachhaltige-Biomasse-Systeme oder dem Marktstammdatenregister,
13. den Abgleich und den Austausch von Daten mit dem Umweltbundesamt als Registerführer des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Hinblick auf die Gaserzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mit gasförmigen Energieträgern aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln,
14. den Abgleich und den Austausch von Daten mit der zuständigen Behörde für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 im Hinblick auf die Erzeugung von gasförmigen Energieträgern aus oder auf Basis von Wärme oder Kälte sowie der Erzeugung von Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von gasförmigen Energieträgern zu regeln,
15. zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 mit dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 oder dem Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben wird,
16. abweichend von § 3 Absatz 8 zu regeln, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes gelten.

(2) Für die Zustimmung des Bundestages zu einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind die Vorschriften nach § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundestages oder des Bundesrates.

§ 5

Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

(1) Die in der Rechtsverordnung nach § 6 bestimmte zuständige Behörde

1. stellt Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 6 auf Antrag Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen aus,
2. überträgt und entwertet nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 6 auf Antrag Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen,
3. betreibt eine elektronische Datenbank, in der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen registriert werden (Herkunftsnachweisregister für Kälte oder Wärme aus erneuerbaren Energiequellen),
4. stellt sicher, dass Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325³ sowie nach Maßgabe einer nach § 6 erlassenen Rechtsverordnung erfolgen,
5. ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen vor Missbrauch zu schützen.

³ Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

(2) Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen werden nur für solche Wärme oder Kälte ausgestellt, übertragen oder entwertet, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 6 aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt und geliefert wurde.

(3) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen wird für eine erzeugte und an Endkunden gelieferte Wärme- oder Kältemenge aus erneuerbaren Energiequellen von 1 Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Endkunden gelieferte Megawattstunde Wärme oder Kälte wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen ausgestellt.

(4) Herkunftsnachweise für strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen werden bei Strom, der aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem sonstigen Netz entnommen wurde, nur ausgestellt, wenn die dem Stromverbrauch zur Wärme- oder Kälteerzeugung zugrundeliegenden Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sind.

(5) Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen ist ausgeschlossen, wenn für die Erzeugung der Wärme oder Kälte oder für die Erzeugung des der Wärme oder Kälteerzeugung zugrundeliegenden gasförmigen Energieträgers Strom verbraucht wurde, für den eine Förderung nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist oder genommen wird, es sei denn, der Strom wurde auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers im Rahmen von Maßnahmen nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, verbraucht.

(6) Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sind nicht als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzusehen.

(7) In Bezug auf Verwaltungsakte der in der Rechtsverordnung nach § 6 bestimmten zuständigen Behörde, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 6 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet kein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

§ 6

Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und zur Subdelegation

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu regeln, einschließlich der Festlegung der Energiequellen, für deren Einsatz zur Wärme- oder Kälteerzeugung Herkunftsnachweise nach § 5 ausgestellt werden,
2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen festzulegen,
3. das Verfahren für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen festzulegen sowie zu bestimmen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,
4. die Durchführung und weitere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu regeln,
5. vereinfachte Vorgaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen für Anlagen mit weniger als 50 Kilowatt installierter thermischer Leistung vorzusehen,

6. zu regeln, welche Daten an die zuständige Behörde übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist, wobei mindestens folgende Daten zu übermitteln sind:
 - a) Angaben zur Person und Kontaktdaten,
 - b) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 - c) von Anlagenbetreibern einer Anlage zur Erzeugung von Wärme- oder Kälte Angaben zur Herstellungsweise der thermischen Energie, zu eingesetzten Energieträgern sowie Identifizierungsmerkmale der Anlage entsprechend der nach § 6 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung,
 - d) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, die ganz oder teilweise Wärme oder Kälte aus Strom aus erneuerbare Energie erzeugen, Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet oder für den erzeugten Strom Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wurden,
 - e) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, die ganz oder teilweise Wärme oder Kälte aus gasförmiger erneuerbarer Energie erzeugen, Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage, in der bei der Gasproduktion eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet oder für den eingesetzten Strom Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wurden,
 - f) Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage zur Erzeugung von Wärme oder Kälte Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob die Produktion der Wärme oder Kälte in anderer Weise staatlich gefördert wurde,
 - g) Angaben zur Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die die in der Anlage zur Erzeugung von Wärme und Kälte erzeugte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen bei der Einspeisung in das Fernwärme- oder Fernkältenetz zähltechnisch erfasst wird,
7. nähere Vorgaben zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu regeln, insbesondere Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach Nummer 6 zu übermittelnden Daten einschließlich Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten,
8. eine Bundesbehörde als die zuständige Behörde zu benennen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben nach § 5, insbesondere mit der Einrichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sowie mit der Ausstellung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte, zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen und hierzu die Einzelheiten, einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, zu regeln,
9. die Berücksichtigung von Netzverlusten vorzuschreiben oder vorzusehen, sofern dies der Glaubwürdigkeit der Ausweisung dient,
10. abweichend von und ergänzend zu § 44 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, zu regeln, wie eine Nutzung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs mittels Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen aus Neuanlagen nachgewiesen werden kann,
11. die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen auf einen Letztverbrauch in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu beschränken, in dem sich die dem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zugrundeliegende Energieerzeugungsanlage befindet,
12. erforderliche Regelungen zum Schutz der an ein Wärme- oder Kältenetz angeschlossenen Kunden vor einem aus der Vermarktung von grüner Energie an einen Kunden unter Nutzung eines Herkunftsnachweises möglicherweise resultierenden Absinken des Anteils grüner Energie in der an sie gelieferten Wärme zu treffen,

13. den Abgleich und den Austausch von Daten mit dem Umweltbundesamt als Registerführer des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Hinblick auf die Wärme- oder Kälteerzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mittels Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln,
14. den Abgleich und den Austausch von Daten mit der zuständigen Behörde für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger nach § 3 im Hinblick auf die Wärme- oder Kälteerzeugung auf Basis von erneuerbarem Gas sowie der zuständigen Behörde für Herkunftsnachweise für die Stromerzeugung mittels Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln,
15. den Abgleich und den Austausch mit und die Nutzung von Daten anderer nationaler und internationaler Register und Datenbanken zu regeln, zum Beispiel mit der Datenbank Nachhaltige-Biomasse-Systeme oder dem Marktstammdatenregister
16. zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 mit dem Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 oder mit diesen beiden Herkunftsnachweisregistern nach den §§ 3 und 5 in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben wird,
17. abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 zu regeln, dass auch Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, aus denen nicht aufgrund eines Vertrags Wärme oder Kälte an einen Kunden geliefert wird, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen verlangen können,
18. abweichend von § 5 Absatz 6 zu regeln, dass Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes gelten.

(2) Für die Zustimmung des Bundestages zu einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften nach § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund dieser Vorschrift kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.

§ 7

Inbetriebnahme

Die zuständige Behörde gibt die Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 8

Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. den Abgleich und den Austausch von Daten im Sinne von § 92 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Umweltbundesamt mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger nach § 3 im Hinblick auf die Gaserzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mit gasförmigen Energieträgern aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln,
2. den Abgleich und den Austausch von Daten im Sinne von § 92 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Umweltbundesamt mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 im Hinblick auf die Erzeugung von Strom aus oder auf Basis von

Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sowie der Erzeugung von Wärme oder Kälte aus oder auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien zu regeln,

3. zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 oder dem Herkunftsnachweisregister für Kälte oder Wärme aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 oder mit den beiden Herkunftsnachweisregistern nach den §§ 3 und 5 in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben wird.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

1. § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder
2. § 4 Absatz 1 Nummer 7 oder 9 oder § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder 6 oder

einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Stelle nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 und § 6 Absatz 1 Nummer 8 jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Artikel 2

Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

§ 5 Absatz 1 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. in Fällen, in denen das Versorgungsunternehmen sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet, die zu einem bestimmten Anteil aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt worden ist, einen Nachweis über den Anteil oder die Menge der eingesetzten erneuerbaren Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältetechnologien mittels Herkunftsnachweisen, die von der zuständigen Behörde nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 und Fundstelle dieses Gesetzes] für die an den Kunden gelieferte Wärme oder Kälte ausgestellt wurden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nachdem es für Strom aus erneuerbaren Energien bereits ein Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt gibt, sollen Herkunftsnachweisregister nunmehr auch für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden. Herkunftsnachweise dienen dazu, einem Endkunden gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen oder auf Basis erneuerbarer Quellen, d. h. insbesondere auf erneuerbar erzeugtem Strom basierend, produziert wurde. Herkunftsnachweise machen die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent. In einem Herkunftsnachweisregister wird die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert. Gleichzeitig sorgt dieses Dokument dafür, dass diese Qualität für dieselbe Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt werden kann. Sie sind ein Instrument der Verbraucherinformation und dienen damit auch dem Verbraucherschutz.

Das Gesetz dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Artikelgesetz dient der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Artikel 1 enthält mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG) ein Stammgesetz zur Schaffung der Grundlagen für die Einrichtung von Registern für Herkunftsnachweise aus gasförmigen Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Artikel 2 des Gesetzes enthält eine durch die Einführung des HkNRG notwendige Folgeänderung in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung.

Der Gesetzentwurf definiert in Artikel 1 § 2, was unter einem Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger und einem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu verstehen ist.

In Artikel 1 §§ 3 und 4 des Gesetzes werden in Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bereich gasförmiger Energieträger die Vorgaben festgelegt, um die „grüne“ Eigenschaft dieser Energieträger in Verbindung mit dem Netz entnommener Energie nachweisen zu können. In Artikel 1 §§ 5 und 6 des Gesetzes werden in Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für den Bereich Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen die Vorgaben festgelegt, um die grüne Eigenschaft dieser Energieträger nachweisen zu können. Es wird in den Paragraphen jeweils der Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger bzw. für den Bereich Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen festgelegt. Weiterhin werden die Kompetenzen der zuständigen Behörde und grundlegende Bestimmungen und Anforderungen zur Ausstellung, Entwertung und Übermittlung von Herkunftsnachweisen festgelegt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages konkretere Vorgaben zu den Anforderungen und Eigenschaften der erfassten gasförmigen Energieträger und ihren Nachweis festzulegen. Das Verfahren zur Ausstellung, Übertragung, Entwertung, Anerkennung, Verfall und Löschung von Herkunftsnachweisen näher zu regeln, die zuständige Behörde zu benennen sowie Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern und dem gemeinsamen Betrieb des Registers mit anderen Registern (Strom sowie Wärme und Kälte) zu treffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung konkrete Vorgaben zu den Anforderungen und Eigenschaften der

erfassten Wärme oder Kälte und ihren Nachweis festzulegen, das Verfahren zur Ausstellung, Übertragung, Entwertung, Anerkennung, Verfall und Löschung von Herkunftsnachweisen näher zu regeln, die zuständige Behörde zu benennen sowie Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern und dem gemeinsamen Betrieb des Registers mit anderen Registern (Strom sowie gasförmigen Energieträgern) zu treffen.

Artikel 1 § 9 sieht Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlung vor.

Artikel 2 enthält Folgeänderungen in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, da die Bestimmungen dieses Artikelgesetzes der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen und eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die Grundlagen für die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen sind bundeseinheitlich zu regeln. Die Energieversorgung selbst ist bundeseinheitlich geregelt. Eine Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zu Herkunftsnachweisen auf Länderebene würde zu hohem Umsetzungsaufwand sowie der Gefahr eines Verlustes der Rechtseinheit im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es setzt die Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für die Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Das Gesetz verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf schafft für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen erstmalig Grundlagen für die Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters. Dies führt zu einer Transparenzsteigerung über die Herkunft eines Energieträgers aus erneuerbaren Quellen. Zudem wird eine Rechtsvereinheitlichung mit den bereits für Strom aus erneuerbaren Energiequellen geltenden Bestimmungen erreicht. Für den Verbraucher wird damit eine Verbesserung der Verbraucherinformation über die Herkunft der von ihm verwendeten Energie erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.

Nach Überprüfung der Nachhaltigkeitsziele, Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG („Sustainable Development Goal“) 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlischer, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), da den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Herkunftsnachweise besser ermöglicht wird, sich für erneuerbare Energieträger zu entscheiden. Des Weiteren trägt das Vorhaben zum Ziel SDG 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen) sowie zum Ziel SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei, da Herkunftsnachweise als Instrument der Verbraucherinformation für mehr Transparenz sorgen und somit Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, eine bewusste Entscheidung für nachhaltigen Konsum (in diesem Fall Bezug gasförmiger Energieträger, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen) zu treffen, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart werden können.

Zielkonflikte wurden nicht erkannt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen einmalige Ausgaben in Höhe von etwa 1 Million Euro und jährliche Ausgaben in Höhe von 2,86 Millionen Euro.

Das Umweltbundesamt geht von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von 2,86 Millionen aus, davon von 1,77 Millionen Euro an Personaleinzelkosten und 1,09 Millionen Euro an Sach- und Gemeinkosten. Darin sind die Kosten von 18 (Plan-)Stellen zur Wahrnehmung der Fachaufgaben enthalten. Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von ca. 1 Million Euro.

Eine weitergehende Konkretisierung der Ausgaben kann bzgl. des Erfüllungsaufwands im Hinblick auf Schnittstellen zu bestehenden Datenbanken im Laufe der Verordnungsgebung erfolgen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) des Bundesministeriums der Finanzen ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Durch die zu erlassenden Herkunftsnachweisverordnungen für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen können Kosten für die Wirtschaft entstehen; diese Kosten werden im Rahmen der entsprechenden Verordnungsverfahren geprüft und dargestellt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die geplante Einrichtung und Führung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien werden Kosten im Vollzugsaufwand und damit verbunden nach Angaben des Umweltbundesamtes ein Personalbedarf von bis zu 18 (Plan-)Stellen bei dem hiermit beauftragten Umweltbundesamt entstehen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalkostenansätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten erwachsen dem Umweltbundesamt somit jährliche Vollzugskosten in Höhe von 1,77 Millionen Euro. Für den Bereich der Sachmittel fallen einerseits Kosten für die Einrichtung des Registers an. Hier geht es um die Entwicklung einer Registersoftware oder den Ankauf und die spezifische Anpassung einer Registersoftware sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Lizenzen). Darüber hinaus wird es

einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben. Die einmaligen Kosten für die Entwicklung und Einrichtung belaufen sich auf ca. 1 Million Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,09 Millionen Euro an Sach- und Gemeinkosten erwartet. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) des Bundesfinanzministeriums ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

5. Weitere Kosten

Es ist vorgesehen, entsprechend konkretisierenden Rechtsverordnungen zwei Herkunftsnachweisregister zu schaffen, denen sich Unternehmen im eigenen Interesse zur Vermarktung ihrer aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärme oder Gase bedienen können. Ein überschaubarer Anteil des wirtschaftlichen Ertrages wird dabei für die Begleichung von Gebühren des Herkunftsnachweisregisters verbraucht werden. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Herkunftsnachweise machen die Herkunft des Energieträgers aus erneuerbaren Energien transparent und ermöglichen so die gewünschte Einbeziehung in Marktprozesse. Herkunftsnachweise tragen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei und geben ihnen Auskunft über die Herkunft ihrer Energie aus erneuerbaren Quellen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht. Es handelt sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben.

Eine Evaluierung der in diesem Gesetz umgesetzten unionsrechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfolgt auf EU-Ebene. Die EU-Kommission legt im Jahr 2026 gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2030 vor. Zu diesem Zweck wird die EU-Kommission in diesem Vorschlag die Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich ihrer Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgas-einsparungen, und die technologischen Entwicklungen im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen, berücksichtigen. Im Jahr 2032 veröffentlicht die EU-Kommission einen Bericht mit einer Überprüfung der Anwendung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird der EU-Kommission im Rahmen der Überprüfung über die Auswirkungen der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für die Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland berichten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz werden die unionsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte umgesetzt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Definition legt fest, was unter einer Anlage im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist.

Zu Nummer 2

Die Definition legt fest, wer Anlagenbetreiber im Sinne des Gesetzes ist.

Zu Nummer 3

Die Definition setzt für die gasförmigen Energieträger die unionsrechtliche Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 12 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in das nationale Recht um. Sie berücksichtigt dabei die Öffnungsklausel in Art. 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Sie ist angelehnt an die Begriffsbestimmung des Herkunftsnachweises nach § 3 Nummer 29 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den Strombereich. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Mangels rechtlicher Vorgaben für eine Gas-Kennzeichnung als Äquivalent der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes ist der Anwendungsbereich von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger derzeit auf eine freiwillige Gas-Kennzeichnung zur Verwendung im Rahmen von Anrechnungs-, Quoten- oder Förder- oder Anrechnungsinstrumenten beschränkt. Die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollen dagegen ausschließlich im Verhältnis Gaslieferant/Letztverbraucher zur Unterstützung der Endkundenvermarktung und zur Unterlegung von Informationspflichten über die Anteile oder Mengen der Energieträger im Energieträgermix verwendet werden.

Zu Nummer 4

Die Definition setzt die unionsrechtliche Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 12 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 für Wärme und Kälte in das nationale Recht um. Der Anwendungsbereich von Herkunftsnachweisen wird dabei im Einklang mit den europäischen Vorgaben grundsätzlich auf Liefersachverhalte beschränkt, in denen Wärme oder Kälte über Fernwärme- oder Fernkältenetze transportiert wird. Mieter-/Vermieterkonstellationen, in denen aus einer im Gebäude befindlichen und im Eigentum des Vermieters stehenden Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage den Mietern thermische Energie überlassen wird, sind nicht umfasst. In Ermangelung einer Lieferung sind Herkunftsnachweise ebenfalls grundsätzlich nicht anwendbar in Eigenversorgungssachverhalten.

Zu Nummer 5

Die Definition legt fest, was unter strombasierten gasförmigen Energieträgern zu verstehen ist.

Zu Nummer 6

Die Definition legt fest, was unter strombasierter Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu verstehen ist.

Zu § 3 (Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger)

§ 3 setzt Artikel 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich gasförmiger erneuerbarer Energieträger um. Wie zuvor bereits im Strommarkt soll damit ermöglicht werden, die „grüne“ Eigenschaft in Verbindung mit dem Netz entnommener Energie nachzuweisen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 bis 3 regelt den Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger. Über die Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 19a des Energiewirtschaftsgesetzes hinaus sollen auch nichtleitungsgebundene Gase erfasst werden, sodass die Vorschrift auf die Verwendung des Begriffs „Gase“ verzichtet und stattdessen von gasförmigen Energieträgern spricht. Der Anwendungsbereich ist andererseits beschränkt auf solche gasförmigen Energieträger, die aus erneuerbaren Energien (vgl. § 3 Nummer 18c des Energiewirtschaftsgesetzes) erzeugt worden sind sowie auf gasförmige Energieträger, die auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Nach gegenwärtigem Stand geht es dabei um biogene Gase sowie um sogenannten Grünen Wasserstoff, der auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird. Die genaue Begriffsbestimmung der berechtigten gasförmigen Energieträger ist nach § 4 Nummer 1 dem Verordnungsgeber vorbehalten. Ebenso ist der Verordnungsgeber nach § 4 Nummer 2 befugt, als solchen gekennzeichneten kohlenstoffarmen Wasserstoff auf der Basis von Erdgas oder Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in den Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger einzubeziehen.

Wie bei den Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes setzen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus.

In Nummer 4 wird, angelehnt an § 79 Absatz 2 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, geregelt, dass die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger in einer elektronischen Datenbank geführt werden, in der ihre Ausstellung, Übertragung und Entwertung registriert werden. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen zudem elektronisch und nach Artikel 19 Absatz 6 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 nach Maßgabe des Standards CEN EN 16325, der sich derzeit in der Überarbeitung befindet.

Der zuständigen Behörde obliegt wegen Artikel 19 Absatz 6 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001, die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen. Dies ist in Nummer 5 aufgenommen.

Zu Absatz 2

Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger werden nur für solche gasförmigen Energieträger ausgestellt, übertragen oder entwertet, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 4 aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt und geliefert wurden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt nach dem Muster des § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Grundlagen zur Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten sowie den dafür notwendigen Verkehr mit anderen Staaten bzw. den zuständigen Behörden anderer Staaten. Grundlage für die Anerkennung sind die Vorgaben in Artikel 19 Absatz 9 und Absatz 11 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Einzelheiten werden in der Verordnung nach § 4 geregelt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt grundlegende Bestimmungen zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen aus gasförmigen Energieträgern. Nach Satz 1 wird in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 der Herkunftsnachweis pro erzeugter und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Satz 2 setzt das Doppelausstellungsverbot nach Artikel 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Nach Satz 3 ist zur Vermeidung von Doppelzählungen erneuerbarer Energien sicherzustellen, dass kein zusätzlicher Herkunftsnachweis nach dieser Vorschrift ausgestellt wird, wenn im Rahmen von Anrechnungs-, Quoten- oder Fördersystemen deren Herkunft in einem eigenständigen, üblicherweise massenbilanzierten Verfahren nachgewiesen wird. Die Verordnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 11 erlaubt es allerdings, das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger und die Zertifizierungsregister für Gase

zu Anrechnungszwecken für Quoten- und Fördersysteme in einer Datenbank zu führen, womit Synergien bei der Datenverarbeitung erzielt werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt grundlegende Anforderungen für die Ausstellung bei strombasierten gasförmigen Energieträgern. Bei strombasierten Gasen beruht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf dem Nachweis erneuerbar erzeugten Stroms. Bei Strombezug der Gaserzeugungsanlage aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder einem sonstigen Netz ist dafür erforderlich, dass für den verbrauchten Strom Stromherkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 30 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung entwertet wurden. Ist die Gaserzeugungsanlage demgegenüber ohne Netzanbindung per Direktleitung mit einer EE-Stromerzeugungsanlage verbunden, ist mangels Strom-Herkunftsnachweis für die Stromerzeugung der Nachweis anderweitig (bspw. durch ein umweltgutachterliches Testat der Stromversorgungssituation der Anlage) zu führen.

Durch die Regelung in Satz 1 ergibt sich implizit, dass für einen strombasierten gasförmigen Energieträger die Ausstellung ausgeschlossen ist, wenn für den zur Gaserzeugung verbrauchten Strom eine Förderung nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist oder genommen wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Strom grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn für diesen eine Zahlung nach dem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist; dieser Ausschluss setzt sich durch die Entwertungsvorgabe im Bereich gasförmiger Energieträger fort. Hierdurch werden Doppelzählungen erneuerbaren Stroms vermieden. Die für die Ausstellung des Herkunftsnachweises für gasförmige Energieträger notwendigen Informationen über den verbrauchten Strom sind vom Umweltbundesamt als Registerführerin des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung nach § 4 Absatz 1 Nummer 14 zur Verfügung zu stellen.

Nach Satz 2 ist es dem Ordnungsgeber gestattet, Ausnahmen vom Gebot der vorherigen Entwertung eines Herkunftsnachweises für erneuerbaren Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Verordnung nach § 4 zu bestimmen. Beispielsweise kann es aus Gründen des Klimaschutzes und der Energiewende sinnvoll sein, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auf Basis geförderter Strommengen ausgestellt werden können, wenn der geförderte Strom wegen einer Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes als Redispatch-Maßnahme gezielt und zusätzlich von der Gaserzeugungsanlage verbraucht wird, um einem drohenden Netzengpass entgegen zu wirken.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 dürfen für Lieferungen von Wasserstoff nur Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung reinen Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden.

Zu Absatz 7

Wie bei den Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird klargestellt, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes oder des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes darstellen. Somit unterliegen sie nicht der Finanzaufsicht. Der Ordnungsgeber ist nach § 4 Absatz 1 Nummer 12 befugt, Herkunftsnachweise doch als Finanzinstrumente zu definieren.

Zu Absatz 8

Hiermit wird wie bei den Herkunftsnachweisen für Strom nach § 79 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Möglichkeit des § 68 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht, das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte der zuständigen Behörde gesetzlich auszuschließen. Das Widerspruchsverfahren wäre in dem Massenverfahren zur Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger nicht praktikabel und würde die Effektivität in diesem

elektronischen und automatisierten Verfahren erheblich beeinträchtigen. Es kann ausreichender Rechtsschutz über den Klageweg gewährleistet werden.

Zu § 4 (Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger und zur Subdelegation)

Zu Absatz 1

Die Verordnungsermächtigung orientiert sich an § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und soll den Verordnungsgeber in die Lage versetzen, die registerführende Behörde zu benennen, die Anforderungen an die erfassten gasförmigen Energieträger und ihren Nachweis detailliert festzulegen, im Rahmen der beschriebenen Aufgaben, deren Umsetzung sowie das Verfahren zu regeln und im Rahmen der Vorgaben nach § 4 und des zugrundeliegenden europäischen Rechts weitere Vorgaben für die Eigenschaften von Herkunftsnachweisen zu machen. Durch den vorgesehenen Registerabgleich soll sichergestellt werden, dass Doppelzählungen vermieden werden. Die Verordnung wird von der Bundesregierung erlassen. Die Verordnung soll in Anlehnung an § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Zustimmung des Bundestags bedürfen, eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 1

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, die genaue Begriffsbestimmung gasförmiger Energieträger aus erneuerbaren Energien und auf Basis erneuerbarer Energien festzulegen. Im Hinblick auf grünen Wasserstoff ist im Sinne einer einheitlichen Definition von grünem Wasserstoff anzustreben, für die verschiedenen Formen von Herkunftsnachweis- und Nachhaltigkeitsnachweisen wertungsgleiche Anforderungen für strombasierte gasförmige Energieträger festzulegen. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit grünem Wasserstoff soll synthetisches Methan, das durch wasserelektrolytisch hergestellten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist, als berechtigter Energieträger erst dann bestimmt werden, wenn die qualifizierenden Kriterien insbesondere bezüglich der Kohlenstoffquelle vorliegen. Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gibt zwar selbst im Bereich biomassebasierter Gase keine Nachhaltigkeitsvoraussetzungen vor, schließt aber auch durch den Bezug auf Mindestvorgaben nicht aus, dass die Mitgliedstaaten in der Umsetzung entsprechende Vorgaben z. B. aus dem Muster der Biomassenachhaltigkeitsverordnung vorsehen, um einen nicht-nachhaltigen Biomasseeinsatz zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, kohlenstoffarmen Wasserstoff auf der Basis von Erdgas oder Deponie, Gruben- oder Klärgas im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in den Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger einzubeziehen. Es obliegt dem Verordnungsgeber, inwieweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Herkunftsnachweise von denjenigen nach Absatz 1 Nummer 1 klar zu unterscheiden sind. Hiermit soll mit Blick auf den Entwurf einer neuen Gasbinnenmarkt-Richtlinie (KOM, Vorschlag v. 15.12.2021 für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, COM(2021) 803 final, Anhang 1) von der Öffnungsklausel in Artikel 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 Gebrauch und das Herkunftsnachweissystem für Wasserstoff zugänglich gemacht werden können, bei dem durch technische Verfahren der Kohlenstoff aus Erdgas abgeschieden und dauerhaft klimaneutral gespeichert wird. Dabei ist ein gegebenenfalls über das europarechtlich vorgegebene Mindestkriterium der CO₂-Vermeidung hinausgehender Mindestprozentsatz dieser Vermeidung auszuweisen.

Zu den Nummern 3 und 4

In Anlehnung an § 92 Nummer 1 und Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes soll der Verordnungsgeber die materiellrechtlichen Anforderungen an die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger sowie deren Inhalt, Form und Gültigkeitsdauer festlegen. Hierbei sind die Vorgaben des Artikel 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zu beachten. Der Verordnungsgeber wird nach Nummer 3 Buchstabe c zudem ermächtigt zu regeln, wann nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bei einer netzgekoppelten Anlage ausnahmsweise ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden darf, wenn für den zur Gaserzeugung verbrauchten Strom kein Strom-Herkunftsnachweis nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet worden ist. Damit soll es aus Gründen des Klimaschutzes und der Energiewende ermöglicht werden können, dass Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auf Basis geförderter Strommengen ausgestellt werden können, wenn der geförderte Strom wegen einer Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13a

des Energiewirtschaftsgesetzes als Redispatch-Maßnahme gezielt und zusätzlich von der Gaserzeugungsanlage verbraucht wird, um einem drohenden Netzengpass entgegen zu wirken. Hinsichtlich des Inhalts der Herkunftsnachweise kann der Verordnungsgeber auch vorsehen, dass die Einhaltung von besonderen Anforderungen in zeitlicher und geographischer Hinsicht sowie hinsichtlich bestimmter erneuerbarer Energieträger auf dem Herkunftsnachweis angegeben werden kann. Verstöße gegen die Vorgaben nach Nummer 3 dürfen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Ordnungswidrigkeitsregelung flankiert werden.

Zu Nummer 5

Nach Artikel 19 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie 2018/2001 können auf Herkunftsnachweise von Anlagen unter 50 kW vereinfachte Angaben gemacht werden. Nummer 5 ermächtigt den Verordnungsgeber dementsprechend, vereinfachende Vorgaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger für Anlagen von weniger als 50 kW installierter Leistung vorzusehen. Anlagen mit 50 kW installierter Leistung werden üblicherweise als Klein- oder Mini-Anlagen identifiziert, bei denen unter anderem kleinere Losgrößen unterhalb der Schwelle von einer Megawattstunde zertifizierungsfähig sein sollten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ermächtigt den Verordnungsgeber, die zuständige Behörde zu benennen und eröffnet ihm dabei mehrere Optionen. Es kann eine Bundesoberbehörde benennen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen einer fakultativen mittelbaren Bundesverwaltung mit den Aufgaben betrauen oder eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben beleihen. In letzterem Fall ist er ermächtigt, die Einzelheiten der Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehene durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu regeln. Weiterhin erlaubt die Vorschrift die Zuständigkeiten für die verschiedenen gasförmigen Energieträger, nämlich gasförmige Energieträger aus erneuerbaren Energien zum einen, gasförmige Energieträger auf Basis von erneuerbarem Strom zum zweiten sowie falls von der Ermächtigung nach Nummer 2 Gebrauch gemacht wird, kohlenstoffarmen Wasserstoff auf zwei oder drei verschiedene Behörden aufzuteilen. Hierdurch soll es ermöglicht werden, bereits vorhandene Kompetenzen bei verschiedenen Behörden für die verschiedenen gasförmigen Energieträger zu nutzen oder aber die Zuständigkeit in einer Hand zu bündeln.

Zu den Nummern 7 und 8

Die Regelungen erlauben dem Verordnungsgeber nach dem Vorbild des § 92 Nummer 3 und Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Verfahrensvorschriften für die Ausstellung, Übertragung, Entwertung, Anerkennung, Verfall und Löschung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger zu erlassen, die Ausgestaltung des Registers sowie die zu übermittelnden Daten und Übermittlungspflichtigen festzulegen. Verstöße gegen die Vorgaben dürfen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 mit Ordnungswidrigkeitenregelungen flankiert werden.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift erlaubt dem Verordnungsgeber, die zu übermittelnden Daten und Übermittlungspflichtigen festzulegen. Dabei sollen mindestens die folgenden grundlegenden Daten und Informationen übermittelt werden. Die Datenerhebung ist erforderlich, um Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger ausstellen zu können und einen sicheren und zuverlässigen Registerbetrieb sowie den Missbrauchsschutz zu gewährleisten.

Nach Buchstabe a sind Angaben zur Person und Kontaktdaten zu übermitteln. Dies dient der Identifizierung und Kommunikation mit dem Registernutzer. Nach Buchstabe b ist zwingend die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Anders als im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist davon auszugehen, dass die Registernutzer bei den Herkunftsnachweisen für gasförmigen Energieträger stets unternehmerisch tätig sind und somit über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügen. Nach Buchstabe c sind wesentliche Anlagendaten anzugeben, die für die Ausstellung der Herkunftsnachweise benötigt und nach Artikel 19 Absatz 7 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 teilweise auch Inhalt des Herkunftsnachweises werden. Mit der Angabe der Marktstammdatenregisternummer soll zum Zwecke der Datenverifizierung der Datenabgleich mit dem Marktstammdatenregister ermöglicht werden. Nach Anbindung des Registers an das Marktstammdatenregister können damit auch Stammdaten aus dem Marktstammdatenregister in das Register für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger übernommen werden. Nach Buchstabe d ist anzugeben, auf welche Weise der gasförmige Energieträger in den Verkehr gebracht wird. Es soll also angegeben werden, ob der gasförmige Energieträger in ein Netz oder geschlossenes Verteilernetz eingespeist oder auf andere Weise, beispielsweise über ein Verkehrsmittel (Bahn, Lastkraftwagen), in den Verkehr gebracht wird. Die Angabe ist erforderlich für

die Bestimmung des richtigen zähltechnischen Erfassungspunktes für die Herkunftsnachweisberechtigten Energiemengen (vgl. Buchstabe h und Buchstabe i) und soll zudem Bestandteil des Herkunftsnachweises werden. Buchstabe e) erfasst grundlegende Informationen über den gasförmigen Energieträger, die für die Ausstellung benötigt und nach Artikel 19 Absatz 7 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 teilweise auch Inhalt des Herkunftsnachweises werden. Hierzu zählt unter anderem die Herstellungsweise, also etwa bei Wasserstoff, ob dieser durch Wasserelektrolyse oder auf andere Weise erzeugt worden ist. Nach Buchstabe f und Buchstabe g sind Angaben zur Förderung der Gaserzeugungsanlage, bei strombasierten Energieträgern auch zur Förderung der Stromerzeugungsanlage sowie der erzeugten Gas- bzw. Strommengen zu machen. Diese Informationen sind auf dem Herkunftsnachweis nach Artikel 19 Absatz 7 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 anzugeben. Buchstabe h und Buchstabe i fragen nach der Messeinrichtung zur zähltechnischen Erfassung der Herkunftsnachweisberechtigten Energiemengen. Unterschieden wird nach der Art des Inverkehrbringens über ein Netz oder auf andere Weise. Nach Buchstabe h muss bei netzgebundenen Anlagen die Nummer und der Ort der Messeinrichtung am Netzverknüpfungspunkt angegeben werden. Nach Buchstabe i muss bei Anlagen, die den gasförmigen Energieträger nicht über ein Netz in den Verkehr bringen, Angaben über die Messeinrichtung am Übergabepunkt gemacht werden. Dort werden die Herkunftsnachweisberechtigten Mengen zähltechnisch erfasst, welche die Grundlage für die Ausstellung sind.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift erlaubt dem Verordnungsgeber, nähere Vorgaben zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu regeln. Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach Nummer 9 zu übermittelnden Daten einschließlich Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten.

Zu den Nummern 11 bis 14

Nummer 11, Nummer 12, Nummer 13 und Nummer 14 ermächtigen den Verordnungsgeber Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern einschließlich der erforderlichen Datenschutzvorschriften zu treffen.

Nummer 11 betrifft andere Register und Datenbanken für gasförmige Energieträger im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 3, in denen also Zertifikate für gasförmige Energieträger für die Zwecke in Anrechnungs-, Quoten- und Fördersystemen registriert werden. Dies dient der Sicherstellung des Doppelausstellungsverbots nach § 3 Absatz 4 Satz 3.

Nummer 12 ermächtigt den Verordnungsgeber Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern und der Nutzung der Daten einschließlich der erforderlichen Datenschutzvorschriften zu treffen, in denen also Zertifikate für gasförmige Energieträger für die Zwecke in Anrechnungs-, Quoten- und Fördersystemen registriert werden. So z. B. die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betriebene staatliche Datenbank Nachhaltige-Biomasse-System (Nabisy). Dies fördert die Vollzugs- und Bürokratierleichterung der Wirtschaftsakteure und vermeidet Doppelregelungen.

Nummer 13 betrifft das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dient insbesondere der Ermöglichung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträgern auf Basis von netzbezogenen Strom aus erneuerbaren Energien, namentlich Grünem Wasserstoff nach § 3 Absatz 5. Denkbar ist aber auch der umgekehrte Fall der Verstromung von gasförmigen Energieträgern und der darauf gegründeten Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Grundlage von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger. Auch insoweit ermächtigt Nummer 9 zur Schaffung von Regelungen im Verordnungswege.

Nummer 14 betrifft den Datenabgleich und -austausch mit der zuständigen Behörde für Herkunftsnachweise für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5. Wärme oder Kälte kann aus gasförmigen Energieträgern erzeugt werden. Demnach kann es hier auch notwendig sein, dass die zuständigen Registerführer für die jeweiligen Herkunftsnachweise Daten abgleichen und austauschen.

Zu Nummer 15

Der Verordnungsgeber wird ermächtigt zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger mit dem Herkunftsnachweisregister für Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen in einer Datenbank, innerhalb

dieser aber getrennt, betrieben wird. Entsprechende Verordnungsermächtigungen werden in § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie in § 6 eingefügt. Damit können Synergien erschlossen werden, falls die Zuständigkeit für die jeweiligen Herkunftsnachweise bei derselben Behörde angesiedelt werden sollte.

Zu Nummer 16

Nach dem Vorbild von § 92 Nummer des Erneuerbare-Energien-Gesetzes darf der Ordnungsgeber regeln, dass die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger abweichend von § 3 Absatz 8 Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes oder des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind. Falls es zu Missbräuchen beim Handel mit Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger kommen sollte, ist es wichtig, dass dieser schnell im Wege einer Verordnung der Finanzaufsicht durch die BaFin unterstellt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Zustimmung des Bundestages sowie nach dem Vorbild des § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Subdelegationsermächtigung an eine Bundesoberbehörde.

Zu § 5 (Herkunftsnachweise und Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen)

Die Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Versorgung von Kunden mit Wärme und Kälte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich für Herkunftsnachweise für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und führt die Aufgaben einer zu benennenden zuständigen Behörde für die Führung des Herkunftsnachweisregisters auf.

Nummer 1 stellt klar, dass Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nur ausgestellt werden, wenn die Energie aufgrund vertraglicher Verpflichtungen (von einem Fernwärmeversorgungsunternehmen oder einem Contractor) geliefert wird. Eigenversorgungs- und Mieter-/Vermieterkonstellationen werden vom Anwendungsbereich des Herkunftsnachweissystems grundsätzlich nicht erfasst. Die umzusetzende Norm des Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass nur Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen qualifiziert ist. Nicht erfasst wird die Überlassung von Energie im Rahmen eines Mietverhältnisses. Sollte Überschusswärme in einer Wärmeproduktionsanlage in ein Fernwärmenetz eingespeist werden, können hierfür Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Nummer 3 regelt die Datenbankhaltung durch die zuständige Behörde. Angelehnt an das bestehende Herkunftsnachweisregister Strom sind Herkunftsnachweise, deren Übertragung und deren Entwertung dort zu registrieren. Die Datenbank ist elektronisch zu führen. Nummer 4 benennt die Quellen für den Vollzug des Herkunftsnachweisregisters. Neben der noch zu erlassenden Industrie-Norm DIN-EN 16325 sind Regeln in einer Durchführungsverordnung festzuschreiben. Der zuständigen Behörde obliegt wegen Artikel 19 Absatz 6 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001, die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen. Nummer 5 legt dies fest.

Zu Absatz 2

Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen werden nur für solche Wärme oder Kälte ausgestellt, übertragen oder entwertet, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 6 aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt und geliefert wurden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt grundlegende Bestimmungen zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Nach Satz 1 wird in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 der Herkunftsnachweis pro erzeugter und an Endkunden gelieferte Menge Wärme oder Kälte von einer Megawattstunde ausgestellt. Satz 2 setzt das Doppelausstellungsverbot nach Artikel 19 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt grundlegende Anforderungen für die Ausstellung bei strombasierter Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Bei strombasierter Wärme oder Kälte beruht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auf dem Nachweis erneuerbar erzeugten Stroms. Bei Strombezug der Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder einem sonstigen Netz ist dafür erforderlich, dass für den verbrauchten Strom Stromherkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 30 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung entwertet wurden. Ist die Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage demgegenüber ohne Netzanbindung per Direktleitung mit einer EE-Stromerzeugungsanlage verbunden, ist mangels Strom-Herkunftsnachweis für die Stromerzeugung der Nachweis anderweitig (bspw. durch ein umweltgutachterliches Testat der Stromversorgungssituation der Anlage) zu führen.

Durch die Regelung in Satz 1 ergibt sich implizit, dass für strombasierte Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen die Ausstellung ausgeschlossen ist, wenn für den zur Wärme- oder Kälteerzeugung verbrauchten Strom eine Förderung nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist oder genommen wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Strom grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn für diesen eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen worden ist; dieser Ausschluss setzt sich durch die Entwertungsvorgabe im Bereich Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen fort. Hierdurch werden Doppelzahlungen erneuerbaren Stroms vermieden. Die für die Ausstellung des Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen notwendigen Informationen über den verbrauchten Strom sind vom Umweltbundesamt als Registerführerin des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 14 zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass für Kälte- und Wärmeproduktionen aus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördertem Strom grundsätzlich keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Zu Absatz 6

Wie bei den Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird klargestellt, dass Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes darstellen. Somit unterliegen sie nicht der Finanzaufsicht. Der Ordnungsgeber ist nach § 6 Absatz 1 Nummer 19 befugt, Herkunftsnachweise doch als Finanzinstrumente zu definieren.

Zu Absatz 7

Das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren für Entscheidungen der zuständigen Behörde ist ausgeschlossen. Diese Regelung hat sich im Vollzug des Herkunftsnachweisregisters für Strom am Umweltbundesamt bewährt und entspricht § 79 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zu § 6 (Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und zur Subdelegation)**Zu Absatz 1**

§ 6 Absatz 1 enthält die Verordnungsermächtigung für eine Durchführungsverordnung für das Herkunftsnachweisregister für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien. Diese orientiert sich an § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und soll den Ordnungsgeber in die Lage versetzen, die registerführende Behörde zu benennen, Anforderungen an die Ausstellung und den Umgang mit Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien sowie im Rahmen der beschriebenen Aufgaben deren Umsetzung sowie das Verfahren zu regeln und im Rahmen der Vorgaben nach § 5 und des zugrundeliegenden europäischen Rechts weitere Vorgaben für die Eigenschaften von Herkunftsnachweisen zu machen. Durch den vorgesehenen Registerabgleich mit den Herkunftsnachweisregistern für Gas/Wasserstoff sowie Strom soll sichergestellt werden, dass Doppelzahlungen vermieden werden. Ermächtigt wird aufgrund der Ressortzuständigkeit für erneuerbare Energie das Bundesministe-

rium für Wirtschaft und Klimaschutz. Wegen des Charakters der Herkunftsnachweise als Instrument der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes soll das für den Verbraucherschutz zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sein Einvernehmen erteilen. Ebenso soll aufgrund inhaltlicher Nähe das Bundesministerium für Bildung und Forschung sein Einvernehmen erteilen. Die Verordnung soll in Anlehnung an § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Zustimmung des Bundestags bedürfen, eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht vorgesehen.

Zu den Nummern 1 bis 4

Die Nummern 1 bis 4 ermächtigen den Ordnungsgeber zur inhaltlichen Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters. In Anlehnung an § 92 Nummer 1 und Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes soll der Ordnungsgeber die materiellrechtlichen Anforderungen an die Ausstellung, Übertragung, Anerkennung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien sowie deren Inhalt, Form und Gültigkeitsdauer festlegen. Hierbei sind die Vorgaben des Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Vorgaben der Norm DIN-EN 16325 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sollte die Erneuerbare-Energien-Richtlinie zukünftig weitere Energiequellen als erneuerbar definieren oder den erneuerbaren Energien gleichstellen, ist der Ordnungsgeber berechtigt, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch für Wärme oder Kälte aus diesen Energiequellen vorzusehen.

Zu Nummer 5

Nach Artikel 19 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie 2018/2001 können auf Herkunftsnachweise von Anlagen unter 50 kW thermischer Leistung vereinfachte Angaben gemacht werden. Nummer 5 ermächtigt den Ordnungsgeber dementsprechend, vereinfachende Vorgaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen für Anlagen von weniger als 50 kW installierter Leistung vorzusehen. Anlagen mit 50 kW installierter Leistung werden üblicherweise als Klein- oder Mini-Anlagen identifiziert, bei denen unter anderem kleinere Losgrößen unterhalb der Schwelle von einer Megawattstunde zertifizierungsfähig sein sollten.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift erlaubt dem Ordnungsgeber, die zu übermittelnden Daten und Übermittlungspflichtigen festzulegen. Dabei sollen mindestens die folgenden grundlegenden Daten und Informationen übermittelt werden. Die Datenerhebung ist erforderlich, um Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen ausstellen zu können und einen sicheren und zuverlässigen Registerbetrieb sowie den Missbrauchsschutz zu gewährleisten.

Nach Buchstabe a sind Angaben zur Person und Kontaktdaten zu übermitteln. Dies dient der Identifizierung und Kommunikation mit dem Registernutzer. Nach Buchstabe b ist zwingend die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Anders als im Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist davon auszugehen, dass die Registernutzer bei den Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen stets unternehmerisch tätig sind und somit über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügen. Nach Buchstabe c sind wesentliche Anlagendaten anzugeben, die für die Ausstellung der Herkunftsnachweise benötigt werden. Die Buchstaben d und e erlauben, bei der Umwandlung von Gas/Wasserstoff und Strom zu Wärme/Kälte die Information auf dem Herkunftsnachweis zu vermerken, ob eine Förderung der jeweiligen Produktionsmenge (Gas/Wasserstoff und Strom) stattgefunden hat. Nach Buchstabe f sind Angaben dazu zu machen, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat oder anderweitig staatlich gefördert wurde. Buchstabe g fragt nach der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt zur zähltechnischen Erfassung der Herkunftsnachweisberechtigten Energiemengen.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift erlaubt dem Ordnungsgeber, nähere Vorgaben zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu regeln. Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach Nummer 6 zu übermittelnden Daten einschließlich Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ermächtigt den Ordnungsgeber die zuständige Behörde zu benennen und eröffnet ihm dabei mehrere Optionen. Es kann eine Bundesoberbehörde benennen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts im

Rahmen einer fakultativen mittelbaren Bundesverwaltung mit den Aufgaben betrauen oder eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben beleihen. In letzterem Fall ist er ermächtigt die Einzelheiten der Rechts- und Fachaufsicht über die Beliehene durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu regeln.

Zu den Nummern 9 und 10

Nummer 9 und 10 ermächtigen den Verordnungsgeber, Regelungen zur Nutzung von Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte im Rahmen einer Kennzeichnung zu erlassen, eine Nachweismöglichkeit für eine erneuerbare Wärmeversorgung im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes zu schaffen und hierzu die Einzelheiten zu bestimmen sowie den Umgang mit Netzverlusten zu regeln.

Zu Nummer 11

Nummer 11 ermächtigt den Verordnungsgeber zu regeln, dass Entwertungen von Herkunftsnachweisen ausschließlich im gleichen Fernwärme- oder Fernkältenetz stattfinden dürfen, in dem die Energie erzeugt worden ist. Dies kann der Akzeptanz des Herkunftsnachweissystems dienen und den Zusammenhang zwischen dem Herkunftsnachweis gestützten Verbrauch von Wärme und Kälte und der aus dem Herkunftsnachweis erzielten Mehrerlöse finanzierten Dekarbonisierung der Erzeugungsanlagen und Infrastruktur stärken.

Zu Nummer 12

Nummer 12 ermächtigt den Verordnungsgeber Regelungen zu treffen, die verhindern, dass die Vermarktung der grünen Eigenschaft eines Anteils der Energie an einen Kunden zu Lasten anderer an das Netz angeschlossener Kunden erfolgt. Es soll v. a. vermieden werden, dass in bestehenden Versorgungskonstellationen in die Verteilung der „grünen Eigenschaft“ auf verschiedene Kunden eingegriffen wird und der Erneuerbare Energien-Anteil der Wärme in einem Wärmenetz für die übrigen Kunden bilanziell reduziert wird. Diese Gefahr besteht in Fällen, in denen ein Versorgungsunternehmen bei unveränderter Erzeugungsstruktur mit einzelnen Kunden entsprechende Verträge über die Lieferung „grüner“ Wärme abschließen möchte. Für die übrigen Kunden könnte dann der Anteil erneuerbarer Energien im Netz (bilanziell) sinken und nicht mehr ausreichen, und von ihnen ursprünglich erfüllte Voraussetzungen und Anforderungen an den EE-Anteil im Wärmenetz nachträglich nicht mehr erfüllt werden. Das soll vermieden werden. Falls erforderlich, kann im Verordnungswege ein Nachweis darüber verlangt werden, dass der Anteil „grüner Energie“ für die übrigen Wärmekunden unverändert bzw. für die Erfüllung der Anforderungen ausreichend hoch bleibt. Sofern der EE-Anteil der Energie aus den bestehenden Anlagen nicht ausreicht, um die gesetzlichen Anforderungen der übrigen Kunden zu erfüllen, kann die Ausstellung des Herkunftsnachweises für Wärme davon abhängig gemacht werden, dass neue Anlagen in Betrieb genommen bzw. an das Netz angeschlossen oder bestehende fossil betriebene Anlagen auf erneuerbare Energien umgerüstet werden.

Zu den Nummern 13 bis 15

Nummer 13, Nummer 14 und Nummer 15 ermächtigen den Verordnungsgeber Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern einschließlich der erforderlichen Datenschutzvorschriften zu treffen.

Nummer 13 betrifft das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dient insbesondere der Ermöglichung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme auf Basis von netzbezogenem Strom aus erneuerbaren Energien. Denkbar ist aber auch der umgekehrte Fall der Verstromung von Wärme- und Kälteenergie und der darauf gegründeten Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf Grundlage von Herkunftsnachweisen für Kälte und Wärme. Auch insoweit ermächtigt Nummer 11 zur Schaffung von Regelungen im Verordnungswege. Nummer 14 betrifft den Datenabgleich und -austausch mit der zuständigen Behörde für Herkunftsnachweise für gasförmige Energie nach § 3.

Nummer 15 ermächtigt den Verordnungsgeber Regelungen zum Datenabgleich und -austausch mit anderen relevanten Registern und der Nutzung der Daten einschließlich der erforderlichen Datenschutzvorschriften zu treffen, in denen also Zertifikate für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen für die Zwecke in Anrechnungs-, Quoten- und Fördersystemen registriert werden. So z. B. die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betriebene staatliche Datenbank Nachhaltige-Biomasse-Systeme (Nabisy). Dies fördert die Vollzugs- und Bürokratieerleichterung der Wirtschaftsakteure und vermeidet Doppelregelungen.

Zu Nummer 16

Nummer 16 ermächtigt den Verordnungsgeber zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger mit dem Herkunftsnachweisregister für Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben wird. Entsprechende Verordnungsermächtigungen werden in § 92 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie in § 4 dieses Gesetzes eingefügt. Damit können Synergien erschlossen werden, falls die Zuständigkeit für die jeweiligen Herkunftsnachweise bei derselben Behörde angesiedelt werden sollte.

Zu Nummer 17

Nummer 17 erlaubt abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 zu regeln, dass auch Betreiber von Anlagen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen berechtigt sein dürfen, die nicht aufgrund eines Vertrags Wärme oder Kälte liefern.

Zu Nummer 18

Nach dem Vorbild von § 92 Nummer des Erneuerbare-Energien-Gesetzes darf der Verordnungsgeber regeln, dass die Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen abweichend von § 3 Absatz 8 Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind. Falls es zu Missbräuchen beim Handel mit Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger kommen sollte, ist es wichtig, dass dieser schnell im Wege einer Verordnung der Finanzaufsicht durch die BaFin unterstellt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die Zustimmung des Bundestages sowie nach dem Vorbild des § 96 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Subdelegationsermächtigung an eine Bundesoberbehörde.

Zu § 7 (Inbetriebnahme)

Die Inbetriebnahme wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Eine Inbetriebnahme beider oder eines der Register kann nach Erlass einer Ministerialverordnung und einer Durchführungsverordnung sowie nach Herstellung der technischen Voraussetzungen erfolgen.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Regelungen über die Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, namentlich zu § 4 Absatz 1 Nummer 11, 13 und 14, und für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere § 6 Absatz 1 Nummer 13, 14 und 16.

Zu den Nummern 1 und 2

Es wird eine Verordnungsermächtigung zum Datenabgleich und -austausch des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz mit den zuständigen Behörden für Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger nach § 3 sowie für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 aufgenommen.

Zu Nummer 3

Es wird die Befugnis des Verordnungsgebers aufgenommen, zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister für Strom nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit dem Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger nach § 3 des Herkunftsnachweisregistergesetzes sowie für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben wird. Entsprechende Verordnungsermächtigungen werden in § 4 sowie § 6 des Herkunftsnachweisregistergesetzes eingefügt. Damit können Synergien erschlossen werden, falls die Zuständigkeit für die jeweiligen Herkunftsnachweise bei derselben Behörde angesiedelt werden sollte.

Zu § 9 (Bußgeldvorschriften)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält einen Katalog von Bußgeldtatbeständen. Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in § 4 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 7 oder Nummer 8 sowie § 6 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen oder gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund einer solchen Bestimmung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 2

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die jeweils zuständige Behörde für den Vollzug des Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger oder des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen fest.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung)

Die Regelung einer Kennzeichnungspflicht ist notwendig, um die Transparenz über den Einsatz von erneuerbaren Energien zu erhöhen. Sollten keine Herkunftsnachweise für die individuelle Wärme- oder Kältekennzeichnung entwertet worden sein, ist darüber keine Auskunft zu erteilen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

